

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 1

2. Januar

1915

Frankfurt a. M., den 18. 12. 1914.  
Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armeekorps.  
Abt. IIIa. Nr. 49 334/4278.

## Bekanntmachung.

Über das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekannt gegeben:

Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inland wie im Ausland auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Ten berneften staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute“, d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Absicherung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inland oder in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beutejammelstellen zuzuführen. Für das XVIII. Armeekorps ist sie in Darmstadt.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abliefer, hat im Inland Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Ausland wird ein Finderlohn in der Regel zugelassen werden.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militärstrafgesetzbuch gebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Bußgeldstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 des Militärstrafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verkaufen oder Verkaufen an andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt. Wer solche Gegenstände durch Weichen oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Dehterei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Kauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Bewahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Ausland an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitz solcher Stücke be troffen wird, sieht sich und die an der Aneignung etwa Beteiligten der Gefahr un�ichtiger strafrechtlicher Verfolgung aus.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Die Errichtung von Einigungsämtern.

## Bekanntmachung

betreffend Einigungsämter. Vom 15. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Abgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschildnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines bilgenden Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Gestaltung haben sollen.

§ 2. Mieter, Vermieter, Hypothekenschildner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamtes vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschildner sind verpflichtet, über die für die Vermietung erheblichen, von dem Einigungsamt bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindebehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3. Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Absatz 1 bezeichneten Personen eine Verpflichtung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegen zu nehmen.

§ 4. Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen oder die besonderen Rechtssätze, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind, oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde vor der ihr nach § 1 zustehenden Beugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Geschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 5. Wer die gemäß § 2 Absatz 2 von ihm erforderte Auskunft wissenschaftlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Debry.

## An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir weisen Sie auf vorstehende Bekanntmachung hin und empfehlen denjenigen von Ihnen, für deren Gemeinden ein Bedürfnis nach Errichtung solcher Einigungsämter besteht, das Erforderliche zu veranlassen. Sollte in einer Gemeinde ein Einigungsamt errichtet werden, so ist uns sofort Anzeige zu erstatten.

Gießen, den 29. Dezember 1914.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Ausleihe von Stuten.

Das Kriegsministerium hat angeordnet, daß die bei Beginn des Krieges zur Auffnahme volljähriger Pferde für den Heeresnachschub errichteten Zentral-Pferdedepots ans ihren Beständen Stuten, die sich als tragend erweisen und nicht zu Buchtzwecken verkaufen werden können, an Landwirte unentgeltlich gegen Fütterung ausleihen dürfen. Die näheren Bedingungen, unter denen dies geschieht, gehen aus dem in Abdruck nachstehenden Erlass vom 24. Oktober 1914 M. J. 3360. 14 R. J. hervor. Es ist zu Anfang des vorigen Monats dahin ergänzt worden, daß die auszuleihenden tragenden Stuten den Landwirtschaftskammern anzubieten sind.

Von den in dem Erlass genannten 7 Depots befindet sich Nr. 6 in Darmstadt, ein achtes Depot wird gegenwärtig in Kassel eingerichtet.

Unter den Beständen der Depots befinden sich zurzeit gegen 2000 schwere Kaltblüter. Da der Nachschubbedarf an derartigen Pferden für das Feldheer vorwiegendlich aus laufenden Aufsläufen gedeckt werden kann, will das Kriegsministerium, um der Landwirtschaft auszuhelfen und gleichzeitig den Pferden der Zentral-Depots ausgiebigere Bewegung und Arbeit zu verschaffen, die Ausleihe auf unbestimmte Zeit versuchsweise auch auf diese schweren Kaltblüter ausdehnen.

Gießen, den 28. Dezember 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

## Abschrift.

Berlin W. 66, den 24. Oktober 1914.

Kriegsministerium.

Remont-Inspektion.

Wenn unter den Beständen der Zentral-Pferdedepots Stuten sich als tragend erweisen, so fragt es sich, ob es zweckmäßig ist, sie zu Buchtzwecken wieder zu verkaufen, oder sie zu behalten, abholen zu lassen und später an die Truppen auszugeben.

Die Abgabe zu Buchtzwecken kommt bei den der heimischen Bucht entstammenden tragenden Stuten nur für solche mit nachgewiesenem Blut in Betracht, bei den ausländischen nur für die

aus Ungarn eingeführten. Derartige Stuten sind, wenn sie Suchtwert haben, der Landwirtschaftskammer der Provinz usw., in der das betreffende Depot liegt — ostpreußische Stuten jedoch immer zunächst der Landwirtschaftskammer von Ostpreußen — zwecks Anlaufs zu dem Preise, den die Heeresverwaltung gezahlt hat, anzubieten. Gleichzeitig Meldung an die Inspektion und später Anzeige vom Verlauf.

Solche Stuten, die die Landwirtschaftskammern nicht laufen (einschließlich derjenigen also, die von vornherein für Suchtwerte nicht in Frage kommen) können an Landwirte ausgeliehen werden, bis sie abgezehrt haben und wieder ausgabefähig sind.

Die Ausleihung erfolgt unentgeltlich gegen Fütterung und Pflege und auf Widerfuß nach Maßgabe des anliegenden, von den Entleiheuren zu vollziehenden Anerkennungsses. Die von den ausgeliehenen Stuten fallenden Fohlen verbleiben dem Entleiher.

Die Ausleihung der Stuten darf nur an zuverlässige und vertrauenswürdige Personen geschehen; in erster Linie an solche, deren Pferde infolge des Krieges ausgehoben sind, insbesondere, wenn sie selbst oder ihre Söhne zum Kriegsdienst eingezogen sind. Sie müssen natürlich in der Umgegend des Depots ansässig sein. Die Herren Kommandanten haben sich nach solchen Personen zu erkundigen. Über die ausgeliehenen Pferde ist eine besondere Nationalliste zu führen, in der sie eine besondere laufende Nummer erhalten. Diese Nummer ist auf den linken Vorderhuf einzubrennen, der rechte Vorderhuf erhält die beiden ersten Buchstaben des Depotnamens (z. B. Torgau: To.).

Die Inspektion behält sich vor, wenn die zulässigen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, die Ausleihung von Pferden aus des Centraldepots auch auf nichttragende Stuten und Wallache auszudehnen.

gez. v. Oheimb.

An das Königliche Central-Pferdedepot Nr. . . .

(Ort, Datum.)

Ich Unterzeichneter verpflichte mich, daß mir aus dem Königlichen Central-Pferdedepot . . . . leichweise und auf Widerfuß überlassene Pferd . . . gut zu pflegen, in gutem Futterzustande zu erhalten, nur zu landwirtschaftlichen Arbeiten, die der Fruchtbarkeit nicht schaden, zu benutzen und nach erhaltenener Aussöderung, spätestens aber 14 Wochen nach dem Abschluß ohne weiteres zurückzuliefern. Unter Übernahme der Haftung verzichte ich für mich und Dritte auf Entschädigung für Unfälle und Schäden, die durch d. . . . mir geliehene Pferd . . . verursacht werden, namentlich auch für den Fall der Seucheneinschleppung aus dem Depot; ich übernehme gegenüber Schadensansprüchen Anderer die Verpflichtung als Tierhalter nach §§ 833 und 834 B. G. B. und erkenne meine Verpflichtung zum Schadenersatz an, soweit durch mein Verschulden d. . . Pferd . . . zu Tode oder sonst zu Schaden kommen sollte.

Mir ist bekannt, daß das Depot mir d. . . Pferd . . . ohne weiteres entziehen kann, wenn ich es (sie) nach Ansicht des mit der Beaufsichtigung betrauten Veterinärs, dem jederzeit auf Verlangen das (die) Pferd(e) vorzuführen ist (sind), nicht gut halte oder nicht gut füttere.

Häfts eine mit überlassene Stute verscholt, eingehet oder sonst zu Schaden kommt, werde ich dem Depot hierüber unverzüglich eine amtliche Bescheinigung einsenden.

Unterschrift.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und  
an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden  
des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen und Bewerbern um Leibpferde Bescheinigungen auszustellen, damit diese sich in den Depots entsprechend ausweisen können.

Gießen, den 28. Dezember 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmert.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst auf Grund von Schulzeugnissen.

Diejenigen jungen Leute, welche auf Grund ihrer Schulzeugnisse die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsuchen wollen, werden hierdurch auf die nachfolgenden, bei Anbringung der Gesuche zu beachtenden Vorschriften mit dem Aufsehen aufmerksam gemacht, daß hierauf unvollständige Gesuche ohne weiteres zurückgegeben werden.

1. Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Prüfungskommission nur dann einzureichen, wenn der sich Melbende im Großherzogtum gestellungspflichtig ist, d. h. seinen dauernden Aufenthaltsort hat.

2. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr und muß spätestens bis zum 1. Februar des Jahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Sollten einzelne der nachstehend unter a—d aufgeführten Papiere und insbesondere das Schulzeugnis wegen noch nicht vollendetem Schulbesuch bis zu vorangeführtem Termint nicht vorgelegt werden können, so ist gleichwohl das Gesuch bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen und in demselben anzugeben, daß die etwa noch fehlenden Papiere nachfolgen würden. Die Einreichung dieser Papiere muß bei Verlust des Anrechts der Berechtigung spätestens bis 1. April desselben Jahres erfolgen.

3. Das Gesuch muß von dem Betreffenden selbst geschrieben sein und ist hierzu ein Blatt im Aktenformat (nicht Briefpapier) zu verwenden. Auch ist die nähere Adresse anzugeben. Das Gesuch ist an die unterzeichnete Behörde, ohne persönliche Adresse zu richten.

4. Dem Gesuch sind folgende Papiere beizufügen:

a) Geburtszeugnis (Auszug aus dem Zivilstandsregister, nicht Taufchein).

b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Auskunft, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstschildner verbürgt.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten, zur Besteitung der Kosten ist obgleich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in vorstehendem Absage bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon Kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Der Regel nach ist dem Schulzeugnis ein entsprechendes Formular beigelegt, auf welches ausdrücklich Bezug genommen wird.

c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jungen von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und sonstigen militärberichtigten Anstalten) durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

d) Das Schulzeugnis.

Sodann wird noch besonders bemerkst:  
zu pos. d) daß die Schulzeugnisse, mit Ausnahme der Reifezeugnisse, für die Universität und die dertelben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die Prima der Gymnasien, Realgymnasien und Ober-Realschulen, sowie Reifezeugnisse (Zeugnisse über die bestandene Schlusprüfung) der Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen, sämtlich nach Muster 18 zur Wehrordnung vom 22. November 1888 — Neuabdruck Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901 — ausgestellt sein müssen.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 88, 89, 90, 93 und 94 der angeführten Wehrordnung verwiesen.

Großherzogliche Prüfungs-Kommission  
für Einjährig-Freiwillige zu Darmstadt.

Der Vorstehende: von Stark, Regierungsrat.

### Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Jan. 1915	Barometer auf 0° gebaut	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Wind- richtung	Windfläte	Groß- Sonne heit in Zehntel der Höhe Himmel	Weiter	
1. 2 <sup>nd</sup>	736,5	18	37	71	8	2	10	Bed. Himmel	
1. 5 <sup>th</sup>	731,7	06	3,8	79	S	2	10		
1. 7 <sup>th</sup>	728,6	3,2	4,8	83	SW	2	3	Bed. Himmel	

Höchste Temperatur am 31. Dez. 1914 bis 1. Jan. 1915 = 3,1° C.  
Niedrigste 31. 1914 „ 1. „ 1915 = 0,4° „  
Niederschlag: 0,4 mm.

**Drucksachen aller Art**  
Liefer in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die  
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7